

The logo of the Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), consisting of the letters 'LMU' in a bold, black, sans-serif font.

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Bioinformatik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
und an der Technischen Universität München**

Vom 28. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Bioinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Bioinformatik vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten eine besondere Begabung hinsichtlich Abstraktionsvermögen, Einfallsreichtum, selbständiges Arbeiten, Kommunikationsvermögen, Kooperationsvermögen und Kritikvermögen.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester (beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester) bis zum 15. Januar beim Department Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München herausgegeben wird;
4. ein auf das Auswahlgespräch vorbereitender, in deutscher oder englischer Sprache selbst verfasster Aufsatz von bis zu 1.000 Wörtern, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Bioinformatik gegeben ist.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus

1. vier vom Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie
2. vier vom Fakultätsrats der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München

bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in den Fachgebieten Informatik oder Biologie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsit-

zenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²In die Bewertung fließen die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik, Englisch und Deutsch ein.

(3) Aus der Summe der Bewertung nach Abs. 2 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

(4) ¹Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 4,5 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Ist der nach Abs. 3 gebildete Punktwert größer als 4,5, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).

(5) Ergebnisse nach Abs. 4 Satz 1 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission abgenommen und dauert 20 bis 30 Minuten. ²Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob in den Bereichen Logik, Algorithmisches Denken, Abstraktionsvermögen, Analytischen Denken, Mathematik, Deutsch (aktive und passive Kenntnisse) und Englisch (passive Kenntnisse) Fähigkeiten bestehen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. ³In dem Auswahlgespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Bioinformatik – abgeprüft, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Bioinformatik hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Bioinformatik überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Bioinformatik durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Bioinformatik nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Bioinformatik nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(4) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 3 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 6,0 oder niedriger erreicht.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Bioinformatik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Bioinformatik unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

**§ 8
Wiederholung**

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 9
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 und der Eilentscheidung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. Juni 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München und in der Technischen Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München und in der Technischen Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.